

**Satzung zur
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Winhöring
(Friedhofsgebührensatzung))**

vom 26. August 2025

Die Gemeinde Winhöring erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20. des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

II. Einzelne Gebühren

- § 4 Grabgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Winhöring erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Für Grabstätten in den Sektionen I-XV und den alternativen Bestattungsformen mit einheitlicher Nutzungszeit von 15 Jahren werden folgende Grabgebühren erhoben:

Familiengrab (3-fach)	1.463,89 €
Doppelgrab	1.346,44 €
Einzelgrab	830,17 €
Kinder-/Urnengrab	360,44 €
Gruften	2.027,48 €
Urnenvand	636,69 €
Baumgrab	665,27 €
Rosenbeetgrab	927,75 €
Rosenstockgrab	668,75 €

- (2) Bei Urnenwänden, Baum-, Rosenbett- und Rosenstockgräber muss die Verschlussplatte in Höhe von 50,00 € mit erworben werden.
- (3) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, das nicht an die Ruhefrist gebunden ist, kann für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre gelistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

a) Grab öffnen und schließen, Tiefe 1,60 m	250,00 €
b) Tiefergrabung bis 2,20 m, Aufpreis	55,00 €
c) Gruft öffnen und schließen	185,00 €
d) Urnengrab öffnen und schließen	115,00 €
e) Urnenwand öffnen und schließen	52,00 €
f) Kindergrab öffnen und schließen (bis 6 Jahre)	142,00 €
g) Urnenwand auflösen	104,00 €
h) Leichenwärterdienst	97,00 €
i) Leichenträger bei Beerdigung, pro Mann	40,00 €
j) Exhumierung, Umbettung, Sammeln der Gebeine und Einsargung pro Mann und Stunde	42,00 €
k) Kerze pro Stück	2,50 €
l) Reinigung des Leichenhauses	40,00 €
m) Benutzung der Sargkühlung pro Tag	18,00 €
n) Leichenhausgebühr pro Tag	51,00 €
o) Leichenhausgebühr für Kinder oder Urnen pro Tag	26,00 €
p) Hinterstellung	77,00 €
q) Exhumierung, Umbettung und sammeln von Gebeinen je angefangene Stunde	42,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	50,00 €
c) Aufnahmehescheinigung	10,00 €
d) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen	15,00 €
e) Beerdigungszeitgenehmigung	50,00 €
f) Leichenbergung (Unfalltote und Wasserleichen)	50,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelung

Für bisher erworbene Nutzungsrechte werden die Gebühren dieser Satzung bei erstmaliger Benutzung der Grabstätte bzw. bei Verlängerung des bestehenden Nutzungsrechts erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2018, zuletzt geändert durch die Satzung vom 05. Januar 2023 außer Kraft.